

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße die Intention der 31. StVO-Novelle, klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwendung von elektrisch betriebenen sowie mit Muskelkraft betriebenen Klein- und Minirollern zu schaffen. Einige Formulierungen in dem Gesetzesvorschlag erscheinen mir aber nicht dazu angehalten, die gewünschte Klarheit auch tatsächlich zu erzielen.

Es gibt am Markt inzwischen eine gewisse Vielfalt an Rollern unterschiedlicher Bauweise. In puncto Antrieb ist zu unterscheiden zwischen muskelkraftbetriebenen sowie (meist elektrisch) motorisierten Modellen mit unterschiedlicher Leistung und Bauartgeschwindigkeit. Zudem gibt neben den gebräuchlicheren Rollern mit kleineren Rädern auch fahrradähnlich ausgestattete Roller mit größeren Rädern. In jeder Bestimmung des Gesetzes muss klar ersichtlich sein, auf welche dieser Roller sie sich bezieht! Das ist meines Erachtens in der vorgeschlagenen Fassung der StVO nicht der Fall.

Im Folgenden einige konkrete Einwände zur vorgeschlagenen Novelle der StVO:

Zitat aus der vorgeschlagenen Fassung:

*„§2. Begriffsbestimmungen*

*(1) (...)*

*19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen (...) und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300mm) sowie fahrzeugähnliches Spielzeug“*

Zitat aus der geltenden Fassung:

*„§2. Begriffsbestimmungen*

*(1)*

*22. Fahrrad: (...)*

*c) ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller), oder*

*d) ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht“*

Es sollte schon in den Begriffsbestimmungen klarer gestellt werden, welche der o.g. Roller in welche Kategorie fallen. Die vorgeschlagene Fassung stellt aus meiner Sicht nicht klar, ob unter die erwähnten „Mini- und Kleinroller“ nur muskelkraftbetriebene Modelle fallen oder auch welche mit elektrischem Antrieb. Es sollte klargestellt werden, dass hier nur muskelkraftbetriebene Modelle gemeint sein können – elektrische Roller sollten nicht „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Fahrzeuge“ sein – im Gegenteil.

Nachzuschärfen wäre auch beim in der vorgeschlagenen Fassung nicht tangierten Punkt 22. „Ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller)“ kann als auf einen Mini- und Kleinroller bezogen verstanden werden, ebenso „ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht“ auf einen elektrischen Klein- und Miniroller (entsprechend der Leihscoter in Wien).

Mir ist nicht klar, welche der oben genannten Bauarten von Rollern wo gemeint ist. Ich ersuche um eine Nachschärfung der Punkte 19 und 22 in §2 (1), die das verständlich und präzise klarstellt.

Zitat aus der vorgeschlagenen Fassung:

„§88b. Rollerfahren“

Hier ist nicht klar, auf welche Roller sich dieser Paragraph bezieht. In (1) und (4) wird von „elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern“ gesprochen, in (2) und (3) von „Rollerfahrern“ allgemein. Dabei suggeriert z.B. (2), dass sich Fahrer von muskelkraftbetriebenen Klein- und Minirollern an „die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften“ zu halten haben und „Benutzungspflicht von Radfahranlagen“ gelte. In den Begriffsbestimmungen wurden hingegen Mini- und Kleinroller (ohne definierte Antriebsform) als Fahrzeug „zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn“ definiert.

Sinnvoll erschiene mir, elektrisch angetriebene Roller bzw. Klein- und Miniroller mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h sowie Leistung bis 600W sowie fahrradähnlich ausgestattete nicht motorisierte Roller (bei uns wenig gebräuchlich) mit denselben Rechten und Pflichten wie Fahrräder zu regeln. Ein Betrieb auf Gehsteigen, in Fußzonen, etc. sollte ohne angeschalteten Motor in Schrittgeschwindigkeit gestattet sein.

Der Betrieb muskelkraftbetriebene Klein- und Miniroller sollte auf allen für Fußgänger zugelassenen Flächen gestattet sein. Dabei ist darauf zu achten, dass gerade in ländlichen Gemeinden nicht alle Straßen über Gehsteige verfügen und auch dort z.B. Kindern die Möglichkeit gegeben werden sollte, legal mit einem muskelkraftbetriebenen Klein- und Miniroller zur Schule zu fahren. Zudem wäre es sinnvoll, den Betrieb dieser Geräte auch auf Radwegen (nicht unbedingt Radfahr- und Mehrzweckstreifen) zu gestatten, wodurch Konflikte mit dem Fußgängerverkehr vermieden werden könnten.

Ich möchte Sie zusammenfassend ersuchen, in der Novelle der StVO präzise und verständliche Formulierungen zu finden, die die Verwendung von Rollern in der beschriebenen Art und Weise legal zulässt.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing. Laurentius Terzic